

2.6.2023 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

Landgericht Frankenthal, Urteil v. 12.5.2023 – 2 S 149/22

Haben die Partner einer Lebensgemeinschaft zusammen einen Hund gehalten, so können sie nach einer Trennung verlangen, dass jedem der Ex-Partner eine Art „Umgangsrecht“ mit dem Tier eingeräumt wird. Das hat die 2. Zivilkammer des *Landgerichts Frankenthal* in einem aktuellen Urteil entschieden (Az: 2 S 149/22). Die Richter haben einen Mann nach Trennung von seinem Partner dazu verurteilt, in eine „Verwaltungs- und Benutzungsregelung“ für den gemeinsam erworbenen Hund einzuwilligen.

Einer der Ex-Partner sieht sich als Hauptbezugsperson

Der Mann und sein ehemaliger Lebensgefährte hatten sich während der Beziehung einen Labradorrüden angeschafft. Nach der Trennung blieb der Hund bei einem der beiden Ex-Partner. Der andere wollte sich gerne ebenfalls um das Tier kümmern und verlangte von seinem ehemaligen Lebensgefährten einen **regelmäßigen zweiwöchigen Umgang** mit dem Hund.

Dies wurde ihm mit der Begründung verweigert, es sei für den Hund als **Rudeltier** besser, wenn er ausschließlich bei einem der ehemaligen Partner bleibe. Er sei wie im Rudel die Hauptbezugsperson des Tieres und deshalb sei ihm allein das Tier zuzuweisen.

Wechselmodell schädigt nicht das Tierwohl

Dies sah das LG anders. Auch wenn es sich um ein Tier handele, sei der Fall nach dem **Recht des gemeinschaftlichen Eigentums** zu entscheiden, denn der Hund sei während der Partnerschaft gemeinsam angeschafft worden. Es müsse hier nicht zwingend eine Wahl zwischen einem der beiden Miteigentümer getroffen werden, dem der Hund zuzuweisen sei. Vielmehr stehe es beiden Miteigentümern zu, auch nach Ende der Partnerschaft an dem gemeinsamen Eigentum teilhaben zu können. Miteigentümer eines Hundes könnten daher untereinander Zustimmung zu einer „**Benutzungsregelung nach billigem Ermessen**“ verlangen. Eine Regelung dergestalt, dass die beiden Miteigentümer sich abwechselnd jeweils zwei Wochen um den Hund kümmern, sei nach Ansicht der Kammer interessengerecht. Dass eine solche gleichberechtigte Teilhabe der Miteigentümer in Form eines „Wechselmodells“ das Tierwohl gefährde, vermochte die Kammer nicht zu erkennen.

Das Urteil ist rechtskräftig. Das Landgericht hat hier als Berufungsgericht entschieden und die

erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichts überwiegend bestätigt. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des *LG Frankenthal* vom 30.5.2023